

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) Ubuntu e.V.	Birkhahnweg 6	86316 Friedberg
---	----------------------	------------------------

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinn des § 10b des

Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmasse

Mit System Planen GmbH

Stembergstr.37

59755 Arnsberg

Summe gesamt 250,-€	in Ziffern zweihundertfünfzig	Eingangsdatum 19.12.25
-------------------------------	---	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐

Nein ☒

☒ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Augsburg-Land.

..... StNr. 102/111/20539, vom 25.11.2022 **für den letzten Veranlagungszeitraum**
2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des
FriedbergGewerbsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☒ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
Augsburg-Land, StNr. 102/111/20539 mit Bescheid vom 25.11.22 nach § 60a AO gesondert festgestellt.
4Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ...mildtätige Zwecke und
folgende gemeinnützige Zwecke: Erziehung, Volks- und Berufsbildung, öffentliches Gesundheitswesen, Jugend- und Altenhilfe,
Entwicklungszusammenarbeit.....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des
Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Friedberg, 20.12.25

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der
Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9
Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-
bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nacAO länger
als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).